

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

M-488/Li

An das  
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 27. April 1988

Parlament  
1010 Wien

Betreff: Mühlengesetz-Novelle 1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29. GE. 9. 88
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt	29. April 1988

Pr. (Handwritten signature)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

(Signature)

Beilage

DER LÄNDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 20.4.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
33.530/5-III/11/88 16.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:  
M-488/Li 533

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Mühlengesetz geändert wird  
(Mühlengesetz-Novelle 1988);  
Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Mühlengesetz ist nur ein Teilbereich der Mühlenmarktordnung. Es bewirkt im Zusammenwirken mit MOG und Preisregelung eine sehr starke Lenkung in diesem Bereich. In der Vergangenheit bewirkte dies eine Erstarrung der Struktur, außerordentlich hohe Verarbeitungskosten und hohe Preise sowie eine mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit und hohe Stützungen für den Export von Verarbeitungsprodukten. Durch den intensiven Regelungsgrad ist der Ver-

- 2 -

waltungsaufwand für die Mühlenmarktordnung außerordentlich groß. Die Präsidentenkonferenz stellt grundsätzlich fest, daß im Zusammenhang mit der Reform der Wirtschaftsgesetze jedenfalls auch wesentliche Anpassungen im Verarbeitungsbereich vorgenommen werden müssen, die geeignet sind, vor allem im Hinblick auf einen möglichen EG-Beitritt eine Strukturverbesserung, eine maßgebliche Senkung der Verarbeitungskosten und der Produktpreise innerhalb der Geltungsdauer der Marktordnung zu bewirken. Dabei ist auf ein hohes Maß an Marktorientierung zu achten und der Veraltungsaufwand entscheidend zu senken. Für den Bereich der Mühlenmarktordnung gilt es daher, die entsprechenden Bestimmungen sowohl im Mühlengesetz als auch im Marktordnungsgesetz und in der Preisregelung zwecks Erreichung der genannten Ziele anzupassen. Die im Entwurf zum Mühlengesetz beabsichtigten Änderungen tragen diesem Ziel teilweise Rechnung. Sie bedürfen allerdings unbedingt einer Ergänzung durch eine entsprechende Liberalisierung der betreffenden Bestimmungen im Marktordnungsgesetz und den Verzicht oder eine deutliche Verringerung des Umfanges an Preisregelung für Mühlen- und Mühlennachprodukte.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel II des Mühlengesetzes stellt die Präsidentenkonferenz fest:

Zu Z.2 § 1 Abs.3:

Gegen die Ergänzung der Begriffsbestimmungen wird kein Einwand erhoben.

Zu Z.4 § 2a:

Die Verpflichtung der Mühleninhaber zur Verwendung von Aktionsgetreide für Zwecke der Handelsvermahlung wird be-

- 3 -

grüßt. Die Ausnahmebestimmungen in Abs.4 Z.3 sollen in beiden Fällen auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Mühlenfonds ermöglicht werden.

Zu Z.7 § 4a:

Die Vereinfachung der Bestimmungen über direkte Exportvermahlungen wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich drauf hingewiesen, daß die für direkte Exportvermahlungen in Aussicht gestellten Stützungen nicht höher sein können als jene für unverarbeitetes Getreide.

Zu Z.9 § 5 Abs.1-1d:

Der Erweiterung der Regelungen bei Stilllegungen von Mühlen und für die Festsetzung von Ablösebeträgen sowie für die durch Stilllegung freiwerdenden Vermahlungsmengen (Verkauf, Zusatzvermahlung) wird kein Einwand erhoben. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob mit dieser Regelung die beabsichtigte Beschleunigung der Strukturverbesserung im Mühlenbereich erreichbar ist. Darüberhinaus bewirken die vorgeschlagenen Regelungen keinesfalls eine Verwaltungsvereinfachung. Im Zusammenhang mit der notwendigen Verbesserung der Struktur wäre daher die freie Handelbarkeit von Vermahlungskontingenten als sehr vereinfachte Form mit höherem Anreiz für die Aufgabe von Kontingenten grundsätzlich in Erwägung zu ziehen.

Zu Z.16 § 13 Abs.3:

Durch den Wegfall der Obergrenze für den Grundbeitrag dürfen Grundbeitrags erhöhungen nicht zulasten des Erzeugerpreises für Getreide oder der Verkaufspreise für Mühlen- nachprodukte führen.

- 4 -

Zu Z.18 § 18 Abs.4:

Die Festlegung einer den anderen zur Novellierung anstehenden Wirtschaftsgesetzen analogen Geltungsdauer wird begrüßt.

Neben diesen im Entwurf beabsichtigten Änderungen regt die Präsidentenkonferenz folgende weitere Änderungen an:

Organe des Mühlenfonds: § 7 Mühlenkuratorium:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Zusammensetzung des Mühlenkuratoriums analog der beabsichtigten Zusammensetzung der Organe im Milchwirtschaftsfonds und im Getreidewirtschaftsfonds vorgenommen werden (maximal je 3 bis 4 Vertreter pro Sozialpartnergruppe). Die Bestimmung in Abs.4, zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums die Vertreter der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Inneres und für Landesverteidigung sowie des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen, sollte auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

In § 9 kann das Vetorecht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bei Beschlüssen betreffend die Zahlung eines Ablösebeitrages zum Zwecke der Stilllegung einer Mühle ersatzlos gestrichen werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ersucht um Berücksichtigung dieser Anregungen und stellt abschließend nochmals fest, daß für die erforderliche Strukturverbesserung im Mühlenbereich auch eine entsprechende Anpassung von Bestimmungen betreffend die Mühlen im Marktordnungsgesetz und durch eine Lockerung der Preisregelung zusätzlich erforderlich macht.

- 5 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

